

Satzung
zur Erhebung der Grundsteuer
(9.4)

Neu-/Erstfassung	Beschlussvorlage:	S 0100
	Beschlussfassung im Gemeinderat:	17.12.2024
	Bekanntmachung:	07.01.2025
	Inkrafttreten:	01.01.2025
Verantwortlicher Fachbereich	Stadtkämmerei Tel. 07231/39-2429	

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i. V. m. §§ 2 und 9 Kommunalabgabengesetz in den derzeit gültigen Fassungen und §§ 1, 50 und 52 des Landesgrundsteuergesetzes hat der Gemeinderat der Stadt Pforzheim am 17.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Die Stadt Pforzheim erhebt die Grundsteuer.

(2) Für die Grundsteuer werden ab 01.01.2025 folgende Hebesätze festgesetzt:

- | | |
|---|-----------------|
| a) Für land- und forstwirtschaftliche Betriebe
(Grundsteuer A) auf | 517 vom Hundert |
| b) Für die übrigen Grundstücke
(Grundsteuer B) auf | 348 vom Hundert |
- der Steuermessbeträge.

(3) Die Kleinbeträge bei der Grundsteuer werden wie folgt fällig

(§ 52 Absatz 2 Landesgrundsteuergesetz):

- am 15.08. mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15 Euro nicht übersteigt,
- am 15.02. und 15.08 mit je einer Hälfte ihres Jahresbetrages, wenn dieser 30 Euro nicht übersteigt.

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Erhebung der Grundsteuer vom 20.12.2016 außer Kraft.